

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Eschlkam folgende, durch das Landratsamt Cham mit Schreiben vom 05.06.1991, Nr. 202-028/6-7 abgabenrechtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 31.12.1981 :

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung :

„ § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund 30, -- DM

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Eschlkam, den 07.06.1991

Markt Eschlkam

Breu
1. Bürgermeister